

Claudia Lorenz  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund  
Der Präsident Peter Paul  
Rathaus /Alter Markt  
PF 2145  
18408 Stralsund

Präsident der Bürgerschaft  
Eing.-Datum: 02.08.2022 Nr. 073080 d.  
 Kopie vom Präs. an: Präsidium 103 ✓  
↓ zu 25.08.2022  
 Kenntnisnahme und Verbleib  
 Stellungnahme  
 Erledigung/Beantwortung in Zuständigkeit der Dezentale  
 Kopie Antwortschreiben an Präs.  
 Rücksprache  
 Ablage  
Termin: .....  
Datum/Unterschrift

**Fragen für die Einwohnerfragestunde  
der Bürgerschaftssitzung am 25. August 2022**

01. August 2022

Sehr geehrter Herr Paul,

anbei erhalten Sie meine Fragen zum Thema „Verkehrsberuhigung Wasserstraße“ zur Bürgerschaftssitzung am 25. August 2022 mit der Bitte um schriftliche Beantwortung durch den Oberbürgermeister bzw. die Stadtverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Fragen:

1. Welche konkreten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Wasserstraße hat die Stadt Stralsund nach ihrem Schreiben vom 8. Februar 2017 (außer der punktuellen Einengung der Fahrbahn durch Fahrradbügel) konkret umgesetzt?
2. Warum werden noch immer auf Hinweisschildern Einzelziele in der Altstadt vor allem für Autofahrer\*innen benannt, und warum werden Reisebusse und Stadtrundfahrten, etwa mit dem Doppeldeckerbus, nicht von der Straße Am Fischmarkt über die Seestraße zur Hauptverkehrsstraße und über den Knieperwall/Knieperdamm geleitet?
3. Gibt es neue Pegelmessungen zu Lärmimmission und Emissionen für die Wasserstraße und wenn ja, warum ist darüber nicht informiert worden bzw. welche Schlüsse sind daraus gezogen worden?

#### Anmerkungen und Begründung:

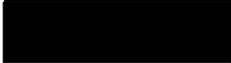
zu 1. In einem Antwortschreiben vom 8. Februar 2017 hatte der Oberbürgermeister mitgeteilt, dass sich die Bürgerschaft trotz Überschreitung der Grenzwerte im Rahmen der festgestellten Beurteilungspegel (tags und nachts) gegen die Umsetzung von Maßnahmen wie etwa eine Tempo 20-Zone oder die Unterbrechung des Kfz-Verkehrs in Nord-Süd-Richtung ausgesprochen hatte. Im gleichen Schreiben hatte Herr Dr. Badrow angekündigt, dass die Verwaltung weitere alternative Maßnahmen zur Lärmreduzierung prüfe.

zu 2. Auf einen Antrag von Claudia Lorenz vom 5. April 2017 auf Schutzmaßnahmen nach § 45 StVO Abs. 1 gegen unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen in der Wasserstraße hatte der Bürgerschaftspräsident Herr Paul geantwortet, dass es unter anderem in einer 1. Stufe keine Ausweisungen mehr von Einzelzielen in der Altstadt geben soll, um so den Kfz-Verkehr nicht zusätzlich in die Altstadt zu lenken. Außerdem sollten Reisebusse und Stadtrundfahrten möglichst nicht mehr die Wasserstraße passieren, sondern von der Hafensinsel direkt über die Seestraße zur Hauptverkehrsstraße und über den Knieperwall/Knieperdamm geleitet werden. Beide Maßnahmen sind noch immer nicht umgesetzt worden.

zu 3. Es wäre von Interesse über die Ergebnisse solcher Messungen informiert zu werden.



Frau  
Claudia Lorenz



vertreten durch den Präsidenten  
AZ: 10.06.03.0004/17-kr

Kontakt Peter Paul  
Rathaus / Alter Markt  
Durchwahl 03831 252 186  
Telefax 03831 252 188  
E-Mail praesident.buergerschaft@stralsund.de  
Seite 1 von 2  
Datum 18.07.2017

**Antrag auf Schutzmaßnahmen nach § 45 StVO Abs. 1 gegen unzumutbare  
verkehrsbedingte Lärmbelastungen in der Wasserstraße  
Ihr Schreiben vom 05.04.2017**

Sehr geehrte Frau Lorenz,

in meiner Bürgersprechstunde am 26.04.2017 haben Sie – auch im Namen weiterer Adressanten – das Schreiben mit oben genanntem Betreff abgegeben.

Nach gründlicher Prüfung durch die zuständige Behörde der Verwaltung teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach § 45 (1) der StVO können Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Gleiches Recht haben sie in Erholungsorten von besonderer Bedeutung. Die Straßenverkehrsbehörden können auch Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung anordnen. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO gibt dabei vor, dass Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedürfen und Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Einverständnis mit der Gemeinde.

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen, z. B. Verbote, dürfen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörde bzw. der Gemeinde angeordnet werden. Sie müssen gem. der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) in einem Konzept eingebunden sein und nachweislich eine Lärmpegelminderung bewirken

Die Abteilung Straßen und Stadtgrün hat aus diesem Grund konzeptionell generell mögliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, einschließlich der beantragten, zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Wirkung in Abstimmung zwischen Verkehrsbehörde, Baulastträger und Polizeiinspektion bewertet.

In einem Stufenkonzept werden letztlich die umsetzbaren Maßnahmen aufgeführt. Das Stufenkonzept beachtet nach Lärmschutz-Richtlinien-StV die Vorgabe, vor Verboten erst andere Maßnahmen umzusetzen und ermöglicht damit eine schrittweise Realisierung in Abhängigkeit der Wirkung von Maßnahmen und von zeitlichen Verfahrensabläufen für notwendige Zustimmungen und rechtliche Regelungen.

Geplant ist, die Untersuchung und das Maßnahmenkonzept öffentlich im Fachausschuss der Bürgerschaft, Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung, vorzustellen mit dem Ziel, das Einvernehmen der Gemeinde für Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung herzustellen.

Als erste Stufe sollen kurzfristig Maßnahmen umgesetzt werden, die noch keine Verbote oder Einschränkungen im Sinne der StVO darstellen. Hierzu gehören:

- Lenkung Kfz-Verkehr – Anpassung Zielwegweisung (keine Ausweisung von Einzelzielen in der Altstadt)
- Lenkung Reisebusse und Stadtrundfahrtbusse (Doppeldecker) – Zielführung von der Hafensinsel über die Seestraße zur Hauptverkehrsstraße Knieperwall / Knieperdamm
- zusätzliche Kennzeichnung zur reduzierten Geschwindigkeit (Tempo-30 Zone)
- punktuelle Einengungen auf der Fahrbahn mit Fahrradbügeln

Zu den beantragten Einzelmaßnahmen nehme ich wie folgt Stellung:

- Durchfahrverbot für die Nachtzeit

Ein grundsätzliches Durchfahrverbot für die Wasserstraße führt zur Beschränkung der Widmung, sog. Vorbehalt des Straßenrechts. Erst wenn Maßnahmen der Verkehrslenkung und Geschwindigkeitsreduzierungen nicht zur erforderlichen Pegelminderung für eine Einhaltung der Beurteilungspegel führen, kann die Anordnung von Verkehrsverboten erwogen werden. Dabei kann es genügen, nur den Verkehr mit Lkw oberhalb eines zulässigen Gesamtgewichts zu verbieten. Hierauf zielt das Prüfergebnis der Verwaltung.

- Benutzung durch Busse und Lkw über 7,5 t nur mit Ausnahmegenehmigung

Vor Beschränkung wird zunächst zur Vermeidung von Busverkehr (Reisebusse und Stadtrundfahrten) eine Maßnahme der Verkehrslenkung umgesetzt. Ein grundsätzliches Verbot für Lkw > 7,5 t (tags und nachts) ist kurz und mittelfristig nicht realisierbar. In der Altstadt gibt es noch zu viele notwendige Baumaßnahmen. Die Leichtigkeit der Realisierung der Maßnahme (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm) ist nicht gegeben. Zudem gelten die zuvor beschriebenen Aussagen zu Verboten.

- Einführung von Tempo 20, wie auch von anderer Seite gefordert

Die Maßnahme ist im o.g. Umsetzungskonzept als mittelfristige Maßnahme enthalten.

- Fahrbahnverengungen durch die Markierungen und Möblierungen.

Die o. g. kurzfristige Maßnahme: „punktuelle Einengungen auf der Fahrbahn mit Fahrradbügeln“ entspricht dieser beantragten Maßnahme.

Ich bitte Sie, auch die Mitunterzeichnenden des Schreibens vom 05.04.2017 über meine Antwort zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Paul